

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 20 Abs. 5 PKG kann die FMA durch eine Verordnung unter Beachtung der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik Kriterien für die Führung der geschäftsplanmäßigen Rückstellung für die nach Pensionsbeginn anfallenden Verwaltungskosten festsetzen. Dabei hat die FMA gemäß § 20 Abs. 5 Z 1 PKG auf das Erfordernis einer ausreichenden Dotierung dieser Rückstellung, durch die eine kostenfreie Auszahlung der Leistungen gewährleistet sein wird, Bedacht zu nehmen. Mit dieser Verordnung wird der höchstzulässige Rechnungszins von 3,0% auf 2,0% gesenkt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Aufgrund der aktuellen Kapitalmarktsituation ist ein höchstzulässiger Rechnungszins in Höhe von 3% – wie ihn die VKRStV 2013, BGBl. II Nr. 381/2013, vorsieht – für die Bewertung der Verwaltungskostenrückstellung nicht mehr angemessen. Der Rechnungszins stellt einen vorweggenommenen Veranlagungsertrag dar. Ein Vergleich mit den Veranlagungserträgen der Aktiengesellschaften der Pensionskassen ergibt einen Rechnungszins von weit unter 3%.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der in § 20 Abs. 5 PKG angeführten Kriterien wird unter Berücksichtigung der aktuellen Kapitalmarktsituation daher der höchstzulässige Rechnungszins von 3,0% auf 2,0% reduziert.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 5):

Gemäß § 2 Abs. 5 sind Unter- oder Überdeckungen binnen längstens zehn Jahren auszugleichen. Mit der im Entwurf vorgesehenen Änderung soll klargestellt werden, dass die Frist bereits mit jenem Geschäftsjahr beginnt, im Laufe dessen erstmals die Notwendigkeit zur Berichtigung einer Annahme entstanden ist.

Entsteht beispielsweise durch eine Rechnungszinsreduktion aufgrund § 2 Abs. 2 in der novellierten Fassung eine Unterdeckung, so kann diese sofort oder binnen längstens zehn Jahren ausgeglichen werden. Da die Absenkung des höchstzulässigen Rechnungszinses auf 2,0% gemäß § 5 Abs. 2 erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden ist, die nach dem 30. Juni 2017 enden, ist das Jahr 2017 das erste Geschäftsjahr, in dem der reduzierte Rechnungszins anzuwenden ist. Die Zehnjahresfrist endet somit mit dem Geschäftsjahr 2026 am 31. Dezember 2026. Bei Inanspruchnahme eines Zehntelausgleichs wäre somit das erste Zehntel bereits per 31.12.2017 auszugleichen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für kürzere Ausgleichsfristen.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der beiden Änderungen.